

Bitte vor dem Ausfüllen der verbindlichen Erklärung sorgfältig durchlesen

Erläuterungen zum Elternbeitrag

Nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Castrop-Rauxel werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung / Offenen Ganztagschule monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Diese Beiträge werden von den Bereichen Jugend und Familie / Schule der Stadt Castrop-Rauxel erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 der Elternbeitragssatzung bzw aus der Schulsatzung.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so ist nur das Kind mit dem höheren Elternbeitrag beitragspflichtig.

Die Stadt Castrop-Rauxel (Bereiche s. o.) kann auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zugemutet werden kann.

Bitte füllen Sie die beiliegende Einkommenserklärung sorgfältig aus und senden Sie diese umgehend an die Elternbeitragsstelle (im Rathaus) zurück. So ist gewährleistet, dass Ihnen der Bescheid über die Höhe der Elternbeiträge rechtzeitig zugesandt werden kann, was Nachzahlungen vermeidet.

Bitte beachten Sie bei der Berechnung folgendes:

Maßgebend im Sinne der Elternbeitragssatzung ist das Bruttoeinkommen und nicht das zu versteuernde Einkommen.

Maßgebend ist das zu erwartende Einkommen des gesamten laufenden Jahres. Nach Ablauf des Jahres ist das tatsächliche Einkommen nachzuweisen. Es besteht dann die Möglichkeit, dass es rückwirkend zu Nachforderungen oder zu Erstattungen von Beiträgen kommt.

Das Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung setzt sich zusammen aus:

1. Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz

Anzugeben sind alle Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten oder des Ehepartners sind nicht mit positiven Einkünften zu verrechnen, bzw. sind nicht abzuziehen.

Die positiven Einkünfte können dem Steuerbescheid in Zusammenhang mit der Dezember-Lohnabrechnung entnommen werden, die das Bruttojahreseinkommen ausweist.

Sofern das dort ausgewiesene Einkommen nicht einer Jahressummen entspricht (z.B. Arbeitsaufnahme im Oktober eines Jahres), ist das Einkommen dementsprechend auf 12 Monate hochzurechnen (zu erwartendes Einkommen).

Zu den Bruttoeinkünften zählen auch steuerfreie Einkünfte, wie z.B. Schichtzulagen, Sonn-, Feiertags- und Nachtzulagen. Die Höhe der steuerfreien Einkünfte entnehmen Sie bitte der Gesamtjahressumme auf der Dezember-Gehaltsabrechnung. Abzugsfähig sind die Werbungskosten pauschal in Höhe von 920,00 € oder nachgewiesene tatsächliche Werbungskosten, falls diese höher sind. Werbungskosten werden nur bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten abgezogen.

Für Personen, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen (z.B. Beamte, Rechtsreferendare) erfolgt ein Aufschlag von 10 % auf das Bruttogehalt.

Bei selbstständiger Tätigkeit gelten die Einkünfte abzgl. Betriebskosten (nach Steuerbescheid).

2. Summe der sonstigen Einnahmen

Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder –frei sind, die die wirtschaftlich Leistungsfähigkeit erhöhen, sowie öffentliche Leistungen für die Eltern und das betreute Kind.

Bitte kreuzen Sie bei jeder Position Ja oder Nein an.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile, sofern sie in einem Haushalt leben (auch bei unverheirateten).

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, ist das Einkommen desjenigen zu berücksichtigen, bei dem sich das Kind auf Dauer aufhält. Zum Einkommen werden dann der Ehegattenunterhalt und die Unterhaltsleistungen für das Kindergarten- / Schulkind hinzugerechnet.

Der verbindlichen Erklärung sind **Einkommensnachweise in Kopie** beizufügen (**für jede Einkommensposition!**).

Selbstständige / Gewerbetreibende werden gebeten, grundsätzlich eine Kopie des letzten Steuerbescheides sowie eine Prognose des Steuerberaters für das laufende Jahr einzureichen.

Für das 3. und jedes weitere Kind wird sowohl der Kinderfreibetrag, als auch der Betreuungsfreibetrag, gemäß Einkommenssteuergesetz, vom Einkommen abgezogen. Bei einer Einstufung in die höchste Einkommensgruppe ist der Nachweis durch Belege nicht erforderlich.

!!! Wird die Einkommenserklärung nicht abgegeben oder werden auf Verlangen die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten!!!

Die Einkommenserklärung ist sorgfältig auszufüllen. Wird festgestellt, dass die Einkommenserklärung zur Erzielung eines geldwerten Vorteils bewusst unrichtig oder unvollständig ist, kann die Stadt Castrop-Rauxel diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € ahnden.

Bei evtl. Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Elternbeitragsstelle gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten

Montag	08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen!
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

(Anfragen bitte nur während der Öffnungszeiten !)